

Allgemeine Bedingungen

für die jährlich stattfindende Auto- und Motorradausstellung

Zusammenfassung

1. Der Motorsportclub Weilheim e.V. im ADAC veranstaltet jedes Frühjahr auf dem Volksfestplatz und in den Hochlandhallen eine Auto- und Motorradausstellung.
2. Da diese Ausstellung nur von Mitgliedern des Clubs mit ehrenamtlichen Helfern organisiert und durchgeführt wird, dient sie nicht der Erzielung von Gewinnen.
3. Zur Durchführung der Veranstaltungen wird ein Lageplan für die Hallen und das Freigelände erstellt, welcher die Stellplätze und Durchfahrtsmöglichkeiten vorsieht. Die Stellplätze auf dem Freigelände und in den Hallen sind in Flächen aufgeteilt. Von den Ausstellern dürfen die gemieteten Flächen nicht überschritten werden. Auf den Stellflächen ist die Bewegungsfreiheit der Besucher zu gewährleisten.
4. Die Ausstellung dient zur Werbung für die vom jeweiligen Aussteller vertretene Fahrzeugmarke mit fabrikneuen Fahrzeugen. Bereits zugelassene Fahrzeuge können beim Fehlen entsprechender fabrikneuer Modelle ausgestellt werden, wenn sie nicht als Gebrauchtwagen kenntlich gemacht und als solche auch nicht zum Verkauf angeboten werden. Nutzfahrzeuge der vertretenden Marke dürfen unter den gleichen Voraussetzungen ausgestellt werden.
5. Das Aufstellen eines Zeltens auf der Stellfläche ist nur bis zu einer Größe von 35 qm gestattet. Das Zelt darf nicht die Sicht des Besuchers auf den Ausstellungsnachbarn wesentlich beeinträchtigen. Außer der Aussteller hat keinen Nachbarn, dem er dabei in der Sicht behindern kann. Gemeint sind dabei die Stellplätze am direkten Rand des Ausstellungsgeländes.
6. Der Verkauf von Getränken und Speisen gegen Entgelt durch die Aussteller, kann im Interesse des Veranstalters und der Händler nicht geduldet werden. Die Verabreichung von kostenlosen Erfrischungsgetränken und kleinen Imbissen(kein Grill) zum Zwecke der Kundenbetreuung ist selbstverständlich gestattet.
7. Im Zweifelsfalle, insbesondere bei Beschwerden von Ausstellern, entscheidet die Ausstellungsleitung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung der Ausstellungsleitung ist unanfechtbar.
8. Auf Grund der positiven Wirkung in der Vergangenheit, wird sich der Veranstalter bemühen, auch in Zukunft Werbung und Verlosung zu verstärken.
9. Die Aussteller verpflichten sich hierzu, die von der Ausstellungsleitung festgesetzten Termine für die Abgaben der Unterlagen und für die dafür vereinbarten Zahlungen pünktlich einzuhalten.
10. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei vorheriger Anmeldung, Strom bis zur Absicherung von 6 Ampere zu liefern. Für erforderliche und geeignete Verlängerungskabel hat der einzelne Aussteller selbst zu sorgen.

11. Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung ab.
Für die gemieteten Ausstellungsplätze und die darauf befindlichen Güter haben die ausstellenden Firmen selbst die notwendige Versicherung abzuschließen.
Der Motorsportclub Weilheim e. V. Im ADAC haftet für Schadensfälle, Brand oder Diebstahl auf dem Ausstellungsgelände nicht.
12. Das gesamte Ausstellungsgelände wird in der Nacht vor dem ersten Ausstellungstag und in der Nacht vom ersten auf den zweiten Ausstellungstag bewacht.
13. Jeder einzelne Aussteller erhält mit der Teilnahme-Erklärung diese Veranstaltungsbedingungen.

Durch die Unterschrift auf der Teilnahme-Erklärung verpflichtet sich der einzelne Aussteller, diese Bedingungen einzuhalten.